



ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: AUDIOVISUELLES RECHT

Europäische Vereinbarung über den Austausch von Programmen mit Fernsehfilmen ([SEV Nr. 27](#)), in Paris, am 15. Dezember 1958 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 1961.

Ziel der Vereinbarung ist es, den Austausch von Fernsehfilmen zwischen den Vertragsparteien dieses Abkommens zu erleichtern. Die Rundfunk- und Fernsehanstalten einer Vertragspartei haben das Recht, den anderen Vertragsparteien die Nutzung von Fernsehfilmen, deren Hersteller sie sind, im Fernsehen zu gestatten. Solche Genehmigungen sind nur für den Fall begrenzt, daß zwischen dem Hersteller des Films und den Autoren und Personen, die zur Herstellung des Fernsehfilms einen Beitrag geleistet haben, eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde.

* * *

Europäisches Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen ([SEV Nr. 34](#)), am 22. Juni 1960 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 1961.

Das Abkommen ermöglicht den Rundfunk- und Fernsehanstalten in den Vertragsstaaten, auf dem gesamten Hoheitsgebiet aller Vertragsstaaten die Weiterverbreitung, öffentliche Übertragung dieser Sendungen durch Drahtfunk, audiovisuelle Aufnahme oder andere Mittel der Ausstrahlung zu verbieten oder zu genehmigen. Die Vertragsstaaten können den Schutz bestimmten Vorbehalten unterwerfen, insbesondere völligen Ausschluß des Schutzes für die Verbreitung durch Drahtfunk vorsehen.

* * *

Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden ([SEV Nr. 53](#)), am 22. Januar 1965 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 19. Oktober 1967.

Ziel des Abkommens ist es, die Errichtung und den Betrieb von Piratensendern an Bord von See- und Luftfahrzeugen oder anderen schwimmenden oder von der Luft getragenen Gegenständen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete zu untersagen, deren Sendungen auf dem Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien empfangen werden können oder sollten.

* * *

Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen ([SEV Nr. 54](#)), am 22. Januar 1965 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 24. März 1965.

Das Protokoll erstreckt sich bis zum 1. Januar 1975, dem Datum, an dem kein Staat Vertragspartei des Abkommens bleiben oder werden kann (SEV Nr. 34), es sei denn, er ist auch Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zum Schutz der ausübenden Künstler, Hersteller von Tonträgern und des Rundfunks Organisationen, unterzeichnet in Rom am 26. Oktober 1961.

* * *

Zusatzprotokoll zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen ([SEV Nr. 81](#)), am 14. Januar 1974 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 31. Dezember 1974.

Das Protokoll erstreckt sich bis zum 1. Januar 1985, dem Datum, an dem kein Staat Vertragspartei des Abkommens bleiben oder werden kann (SEV Nr. 34), es sei denn, er ist auch Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zum Schutz der ausübenden Künstler, Hersteller von Tonträgern und des Rundfunks Organisationen, unterzeichnet in Rom am 26. Oktober 1961.

* * *

Zusatzprotokoll zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen ([SEV Nr. 113](#)), am 21. März 1983 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 1985.

Das Protokoll erstreckt sich bis zum 1. Januar 1990, dem Datum, an dem kein Staat Vertragspartei des Abkommens bleiben oder werden kann (SEV Nr. 34), es sei denn, er ist auch Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zum Schutz der ausübenden Künstler, Hersteller von Tonträgern und des Rundfunks Organisationen, unterzeichnet in Rom am 26. Oktober 1961.

* * *

Drittes Zusatzprotokoll zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen ([SEV Nr. 131](#)), am 20. April 1989 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: //

Das Protokoll erstreckt sich bis zum 1. Januar 1995, dem Datum, an dem kein Staat Vertragspartei des Abkommens bleiben oder werden kann (SEV Nr. 34), es sei denn, er ist auch Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zum Schutz der ausübenden Künstler, Hersteller von Tonträgern und des Rundfunks Organisationen, unterzeichnet in Rom am 26. Oktober 1961.

* * *

Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ([SEV Nr. 132](#)), am 5. Mai 1989 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Mai 1993.

Dieses Übereinkommen schafft einen Rechtsrahmen für die freie Ausstrahlung grenzüberschreitender Fernsehprogramme in Europa unter Beachtung eines Mindestmaßes gemeinsamer Regeln in Bereichen wie Programmgestaltung, Werbung, Sponsoring und Schutz bestimmter individueller Rechte.

Es überträgt den Sendestaaten die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, daß die ausgestrahlten Fernsehprogramme den Bestimmungen dieses Übereinkommens entsprechen. Im Gegenzug garantiert es die Freiheit des Empfangs und der Weiterverbreitung von Programmen, die den Mindestvorschriften dieses Übereinkommens entsprechen.

Das Übereinkommen gilt für alle grenzüberschreitenden Programme ungeachtet der technischen Übertragungseinrichtungen (Satelliten, Kabel, Bodenstationen usw.). Seine wesentlichen Bestimmungen betreffen:

- die freie Meinungsäußerung, die Freiheit des Empfangs und der Weiterverbreitung;
- das Recht auf Gegendarstellung (grenzüberschreitender Charakter dieses Rechts und anderer, vergleichbarer Mittel);
- das Verbot von Pornographie, Gewalt, Anstachelung zum Rassenhaß usw. sowie den Schutz der Jugend;
- die Verbreitung europäischer Produktionen (wann immer möglich, sollen diese den Hauptteil der Sendezeit ausmachen);
- die Ausstrahlung von Kinofilmen (normalerweise nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Erstaufführung im Kino, – von einem Jahr bei Produktionen, die in Zusammenarbeit mit der Fernsehanstalt hergestellt wurden);
- die Normen für die Werbung (z. B. Werbeverbot für Tabak, Medikamente und medizinische Behandlungen, die nur auf ärztliche Verschreibung erhältlich sind, Einschränkungen bei der Werbung für bestimmte Erzeugnisse wie alkoholische Getränke);
- die Dauer der Werbung (normalerweise beschränkt auf 15 % der täglichen Sendezeit und 20 % innerhalb eines Einstundenzeitraums);
- die Einfügung der Werbung (z. B. zwei Unterbrechungen in einem 90minütigen Film; keine Unterbrechung bei der Übertragung von Gottesdiensten, Fernsehnachrichten oder einer Sendung zum politischen Zeitgeschehen, die kürzer als 30 Minuten ist);
- die Regeln zum Sponsoring von Sendungen.

Ein Ständiger Ausschuß aus Vertretern der Vertragsparteien ist für die Überwachung des Übereinkommens zuständig. Vergleichs- und Schiedsverfahren sind ebenfalls vorgesehen.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen ([SEV Nr. 147](#)), am 2. Oktober 1992 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. April 1994.

Dieses Übereinkommen will die Entwicklung der mehrseitigen europäischen Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen fördern, die Freiheit der künstlerischen Gestaltung und die freie Meinungsäußerung gewährleisten und die kulturelle Vielfalt in den verschiedenen Ländern Europas schützen.

Um Anspruch auf die Vergünstigungen des Übereinkommens zu haben, müssen an jeder Produktion mindestens drei Gemeinschaftsproduzenten, die in drei verschiedenen Vertragsstaaten des Übereinkommens niedergelassen sind, beteiligt sein. Die Teilnahme eines oder mehrerer Gemeinschaftsproduzenten, die nicht in den Vertragsstaaten des Übereinkommens niedergelassen sind, ist nur erlaubt, wenn ihre Gesamtproduktionskosten 30 % nicht überschreiten. Außerdem muß es sich um einen europäischen Kinofilm im Sinne der in Anlage II festgelegten Kriterien handeln.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, sieht das Übereinkommen eine Gleichstellung aller Gemeinschaftsproduktionen, die vorher von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten genehmigt worden sind, mit nationalen Filmen vor. Mit anderen Worten, sie haben von Rechts wegen Anspruch auf dieselben Vergünstigungen wie letztere. Außerdem regelt das Übereinkommen : die Mindest- und Höchstbeiträge der Gemeinschaftsproduzenten, das Miteigentum jedes Gemeinschaftsproduzenten am Originalnegativ, Bild und Ton, die allgemeine Ausgewogenheit der Investitionen und der vorgeschriebenen technischen und künstlerischen Beteiligung, die von den Vertragsparteien zu ergreifenden Maßnahmen, um die Herstellung und Ausfuhr des Kinofilms zu erleichtern, und das Recht einer Vertragspartei, eine Endfassung des Kinofilms in einer der Sprachen dieser Vertragspartei zu verlangen.

* * *

Europäische Konvention über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks ([SEV Nr. 153](#)), am 11. Mai 1994 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Die Konvention tritt nach 7 Ratifizierungen, darunter 5 Mitgliedstaaten des Europarates, in Kraft.

Die Konvention hat den Schutz der Rechte und Interessen der Urheber von Programmen (und anderer Mitwirkender) bei der Ausstrahlung über Satelliten zum Ziel. Es sieht die Harmonisierung der Rechte der Mitgliedsstaaten und der anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens in diesem Bereich vor.

Es erläutert den Begriff und den Vorgang der Ausstrahlung durch Rundfunk und Fernsehen, das jeweils geltende Recht und seinen Anwendungsbereich.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Durchführung multilateraler Konsultationen im Rahmen des Europarats, um die Anwendung der Konvention, die Zweckmäßigkeit einer evtl. Revision oder die Erweiterung gewisser Bestimmungen zu prüfen.

* * *

Änderungsprotokoll zu dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ([SEV Nr. 171](#)), am 1. Oktober 1988 in Straßburg zur stillschweigenden Annahme durch die Vertragsparteien des Übereinkommens aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 2002.

Das Übereinkommen (SEV Nr. 132) hat die Förderung des freien Austausches von Informationen und Ideen zum Ziel, indem es auf der Grundlage gemeinsam festgelegter Grundnormen (bezüglich Wahrung des guten Geschmacks, Werbung und finanzieller Trägerschaft, Ausstrahlung von überwiegend europäischen Produktionen usw.) Dienstleistungen im Bereich von Fernsehprogrammen über die Grenzen hinweg ermutigt.

Das Übereinkommen wurde parallel zur Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ der Europäischen Gemeinschaft ausgehandelt. Nachdem letztes Jahr die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in wesentlichen Punkten überarbeitet worden war, hat es sich als nötig erwiesen, im Interesse der Rechtssicherheit sowohl der Staaten als auch der grenzüberschreitenden Rundfunk- und Fernsehanstalten die Übereinstimmung der Richtlinie und des Übereinkommens beizubehalten und das Übereinkommen entsprechend anzupassen.

Die wichtigsten Sachgebiete des Anpassungsprotokolls sind:

- die Definition von Werbung und werbender Selbstdarstellung,
- Einkäufe per Internet,
- finanzielle Trägerschaft von Programmen,
- Gerichtsstand,
- Missbrauch von durch das Übereinkommen gewährten Rechten,
- das Recht der Öffentlichkeit, wichtige Ereignisse im Fernsehen zu sehen,
- Fristen für die Übernahme von Kinofilmen ins Fernsehen.

* * *

Europäisches Übereinkommen über Rechtsschutz für Dienstleistungen mit bedingtem Zugang und der Dienstleistungen zu bedingtem Zugang ([SEV Nr. 178](#)), am 24. Januar 2001 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2003.

Das Übereinkommen bemüht sich um den Schutz von Betreibern und Anbietern von gebührenpflichtigen Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie On-line-Diensten gegen unrechtmäßige Inanspruchnahme solcher Dienste. Es ergänzt eine entsprechende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft durch die Erweiterung des Schutzes auf ganz Europa.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Herstellung, die Einfuhr, die Verteilung, den Verkauf, die Vermietung, den Besitz oder den Einbau von Entschlüsselungsgeräten (sog. Decodern) oder besonderen Karten (sog. smart cards), mit denen man unberechtigt Zugang zu den oben genannten Sendungen oder Diensten erlangt, unter

Strafe zu stellen. Sie sind auch gehalten, die Vermarktung unrechtmäßiger Vorrichtungen sowie Werbung und Anzeigen hierfür zu verbieten.

Die in dem Übereinkommen vorgesehenen Strafen umfassen Einzug und Beschlagnahme der entsprechenden Vorrichtungen oder des betreffenden Materials sowie etwaiger Profite oder finanzieller Gewinne aus solchen ungesetzlichen Handlungen.

Mit der Annahme dieses Übereinkommens möchte der Europarat den europäischen Anbietern audiovisueller oder on-line verfügbarer Dienstleistungen sowohl im Interesse der Betreiber als auch im Interesse des Publikums helfen, Einkommenseinbußen zu verringern, die sie als Ergebnis elektronischer oder computermäßiger Piraterie erleiden.

* * *

Europäisches Übereinkommen zum Schutze des audio-visuellen Erbes ([SEV Nr. 183](#)), am 8. November 2001 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 2008.

Das Übereinkommen ist Bestandteil der Bemühungen des Europarats um kulturelle Zusammenarbeit. Dabei war die Förderung der europäischen Filmproduktion stets ein besonderes Anliegen. Vorausgegangen waren das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen von 2. Oktober 1982 (SEV Nr. 147), und anderen Entschlüssen über das gleiche Thema.

Die Übereinkommen und das Protokoll sind die grundsätzliche gesetzliche Pflicht in jedem Unterzeichnerstaat, eine Kopie von allem Filmmaterial und jeder Koproduktion, soweit diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, zu hinterlegen. Diese Hinterlegungspflicht erfordert nicht nur die Hinterlegung einer Referenzkopie an einer dafür amtlich bestimmten Archivstelle, sondern schließt auch die Pflicht zur Pflege und erforderlichenfalls Konservierung des Filmmaterials ein. Ferner muss das hinterlegte Filmmaterial für Hochschul- und Forschungszwecke im Rahmen der nationalen oder internationalen urheberrechtlichen Bestimmungen zugänglich sein.

Das Übereinkommen und das dazu gehörige Protokoll bilden die erste international verbindliche Vereinbarung auf diesem Gebiet. Damit wird die systematische Aufbewahrung audiovisueller Produktionen in Filmarchiven eingeführt, wo die neuesten Konservierungs- und Restaurierungsmethoden zur langfristigen Verhütung von Verschlechterung der Bild- und Tonqualität zur Verfügung stehen.

* * *

Protokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutze des audio-visuellen Erbes, zum Schutz der Fernsehproduktionen ([SEV Nr. 184](#)), am 8. November 2001 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. April 2014.

Das Übereinkommen ist Bestandteil der Bemühungen des Europarats um kulturelle Zusammenarbeit. Dabei war die Förderung der europäischen Filmproduktion stets ein besonderes Anliegen. Vorausgegangen waren das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen von 2. Oktober 1982 (SEV Nr. 147), und anderen Entschlüssen über das gleiche Thema.

Die Übereinkommen und das Protokoll sind die grundsätzliche gesetzliche Pflicht in jedem Unterzeichnerstaat, eine Kopie von allem Filmmaterial und jeder Koproduktion, soweit diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, zu hinterlegen. Diese Hinterlegungspflicht erfordert nicht nur die Hinterlegung einer Referenzkopie an einer dafür amtlich bestimmten Archivstelle, sondern schließt auch die Pflicht zur Pflege und erforderlichenfalls Konservierung des Filmmaterials ein. Ferner muss das hinterlegte Filmmaterial für Hochschul- und Forschungszwecke im Rahmen der nationalen oder internationalen urheberrechtlichen Bestimmungen zugänglich sein.

Das Übereinkommen und das dazu gehörige Protokoll bilden die erste international verbindliche Vereinbarung auf diesem Gebiet. Damit wird die systematische Aufbewahrung audiovisueller Produktionen in Filmarchiven eingeführt, wo die neuesten Konservierungs- und Restaurierungsmethoden zur langfristigen Verhütung von Verschlechterung der Bild- und Tonqualität zur Verfügung stehen.

Quelle Europarat – Vertragsbüro auf <https://conventions.coe.int>